

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 9

Anröchte, 15. Oktober 2004

9. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 26. Sept. 2004 und der Nachwahl am 10. Okt. 2004 in der Gemeinde Anröchte	61
2.	Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten bzw. Einwilligung zur Weitergabe von Daten	63
3.	Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Altengeseke, Flur 2, Flurstück 640	64
4.	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1986 zur Meldung zur Erfassung	64

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Öffentliche Bekanntmachung

der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 26. September 2004 und der Nachwahl am 10. Oktober 2004 in der Gemeinde Anröchte

Nachdem der Wahlausschuss der Gemeinde Anröchte am 12. Oktober 2004 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden hiermit gem. §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, berichtigt S. 509/1998 u. S. 70/1999), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV.NRW. S. 766) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV.NRW. S. 231), die Ergebnisse der Wahl des Rates bekannt gegeben.

a) Wahl des Rates

I. Im Wahlbezirk 5 wurde gewählt:

Wahlbezirk	Name, Vorname	Anschrift	Beruf	Partei
Anröchte 5	Schmidt, Karl	Kathagen 15, Anröchte	Kaufmann	CDU

II. Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Name, Vorname	Anschrift	Beruf	Partei
Holtkötter, Heinrich	Berger Straße 20, Anröchte	Bürgermeister	CDU
Löblein, Michaela	Kantstraße 21, Anröchte	Bankkauffrau	CDU
Eling, Albert	Handwerkerstraße 21, Anröchte	Dipl.Ing., Architekt	CDU
Berghoff, Gerda	Kantstraße 22, Anröchte	Hausfrau	CDU
Topp, Ewald	Mühlenweg 16, Anröchte	Techn. Ang.	SPD
Handreck, Dana Adrienne	Am Dorfbach 12, Anr.-Altengeseke	Hausfrau	SPD
Dammann, Stefanie Maria	Hedwigstraße 1, Anröchte	Bankkauffrau	SPD
Fischer, Martin	Auf dem Moore 16, Anröchte	Oberstudienrat	SPD
Dammann, Heinz-Werner	Beckergasse 3, Anröchte	Lehrer	SPD
Schnautz, Wolfgang	Schützenstraße 16, Anr.-Mellrich	Polizeibeamter	SPD
Schniedertöns, Udo	Auf dem Knapp 7, Anr.-Klieve	Oberstudiendirektor	FDP
Ramm, Günter	Hedwigstraße 38, Anröchte	Steuerbevollmächtigter	FDP
Grafe, Dieter	Lessingstraße 5, Anröchte	Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur	FDP
Düchting, Günter	Lohfeldstraße 1, Anröchte	Lehrer	FDP
Starosta, Rita	Am Kirchplatz 7, Anr.-Altengeseke	Steuerfachangestellte	GRÜNE
Goldammer, Lars	Auf dem Hamm 14, Anröchte	Krankenpfleger	GRÜNE

b) Ersatzbestimmungen für zwei Mitglieder der Gemeindevertretung

Herr Heinrich Holtkötter, Bürgermeister, Berger Straße 20, 59609 Anröchte, wurde zusätzlich zu seiner Wahl zum Bürgermeister aus der Reserveliste der CDU in den Rat der Gemeinde Anröchte gewählt.

Durch die Annahme der Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Anröchte vom 29.09.2004 verliert Herr Holtkötter gemäß § 37 Nr. 6 des Kommunalwahlgesetzes den Sitz in der Gemeindevertretung .

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes wird hiermit festgestellt, dass Herr Matthias Kleine als Nachfolger in die Vertretung der Gemeinde Anröchte mit Wirkung vom 12.10.2004 einrückt.

Herr Matthias Kleine, Student, Sietzstraße 8, 59609 Anröchte-Klieve, wurde aus der Reserveliste der CDU in die Vertretung der Gemeinde Anröchte gewählt. Herr Kleine hat auf die Annahme des Mandates verzichtet.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes wird hiermit festgestellt, dass Herr Paul Budde, Landwirt, Antoniusstraße 6, 59609 Anröchte-Uelde, als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU in die Vertretung der Gemeinde Anröchte mit Wirkung vom 12.10.2004 einrückt.

Gemäß § 39 Abs. 1 des KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c KWahlG für erforderlich halten. Nach § 39 Abs. 2 KWahlG kann gegen die von der Wahlbehörde bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gem. § 39 Abs. 1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Anröchte, den 13. Oktober 2004

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister
als Gemeindevahlleiter

gez. Hüls

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten bzw. Einwilligung zur Weitergabe von Daten

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Auskünfte nach Maßgabe dieser Regelungen dürfen auch den Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur Angaben über Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen bzw. nach den Absätzen 3 und 4 die Einwilligung zu erteilen. Der Widerspruch muss spätestens drei Monate vor dem Ereignis, im Fall 1. spätestens jedoch sechs Monate vor der Wahl bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 - 74, 59609 Anröchte, eingehen. Beim Volksbegehren sollte der Widerspruch bis zum Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung und bei Volksentscheiden bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages eingehen. Bereits vorliegende Widersprüche werden selbstverständlich berücksichtigt.

Anröchte, den 13. Oktober 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Altengeseke, Flur 2, Flurstück 640

Durch Bekanntmachung vom 21.05.2004 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, die gemeindeeigene Wegeparzelle, Gemarkung Altengeseke, Flur 2, Flurstück 630, auf einer Länge von ca. 35 m und einer Breite von ca. 4 m, ca. 140 qm groß, teilweise zu entwidmen.

Es handelt sich um eine Wegeparzelle, die für den öffentlichen Verkehrsraum nicht mehr benötigt wird.

Gegen dieses Vorhaben der Wegeeinziehung sind Einwendungen nicht erhoben worden. Das vorgenannte Teilstück des Weges wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV NRW. S. 91, berichtigt im GV. NRW. 1996 S. 81; GV. NRW. 1996 S. 141, GV. NRW. 1996 S. 216, GV. NRW. 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 04.05.2004 (GV.NRW. 2004 S. 259), in der z.Zt. geltenden Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, einzulegen.

Anröchte, den 13. Oktober 2004

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1986 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1986, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 - 74, 59609 Anröchte

Sprechzeiten:

montags - freitags:	8.30 bis 12.00 Uhr
montags - mittwochs:	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags:	14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anröchte, den 13. Oktober 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter

Bürgermeister